

B e s c h l u s s v o r l a g e**Vorlage-Nr.: 2013/021**

freigegeben am 15.02.2013

Stab

Sachbearbeiter/in: Segebade

Datum: 15.02.2013**Zuwendungen der Jahre 2011 und 2012****Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	12.03.2013	Verwaltungsausschuss
Ö	12.03.2013	Rat

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage 1 und 2 aufgeführten Zuwendungen der Jahre 2011 und 2012 ab einem Wert von 100,01 Euro werden angenommen.

Sach- und Rechtslage:

In den Anlagen sind die erhaltenen Zuwendungen der Jahre 2011 und 2012, die den Wert von 100,00 Euro übersteigen, aufgelistet.

Über die Annahme und Vermittlung der Zuwendungen über der Wertgrenze von 100,00 Euro entscheidet gem. § 111 (7) Satz 3 NKomVG in Verbindung mit § 25 a (1) Satz 1 GemHKVO der Rat. Sind von einem Zuwendungsgeber mehrere Zuwendungen in einem Jahr geleistet worden, ist ebenfalls ab Überschreitung der Wertgrenze der Rat für die Annahme der Zuwendung zuständig.

Finanzielle Auswirkungen:

Für den Erhalt der Zuwendungen müssen / mussten keine eigenen finanziellen Mittel eingesetzt werden.

Anlagen:

1. Zuwendungen des Jahres 2011
2. Zuwendungen des Jahres 2012